



Stellungnahme

des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte zum Dienstleistungspaket der Europäischen Kommission

01.06.2017

Über den Freien Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ)

Der FVDZ ist mit fast 20.000 Mitgliedern der größte zahnärztliche Berufsverband in Deutschland. Als unabhängige Stimme setzt er sich für die Interessen der Zahnärzteschaft gegenüber Politik und Öffentlichkeit, sowie für eine selbstbestimmte Ausübung des zahnärztlichen Berufes zum Wohle der Patienten ein. Nach fester Überzeugung des Verbandes ist der zahnärztliche Beruf seiner Natur nach ein Freier Beruf.

Initiative der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission hat am 10. Januar 2017 das sogenannte Dienstleistungspaket, bestehend aus den Vorschlägen für ein Notifizierungsverfahren (COM(2016) 821 final), für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung (COM(2016) 822 final), sowie für eine elektronische Dienstleistungskarte (COM(2016) 824 final) vorgelegt. Die Kommission zielt mit dem Paket darauf ab, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen zu erleichtern und die Mobilität im Europäischen Binnenmarkt zu fördern. Diese Ziele begrüßt der FVDZ grundsätzlich.

Am 29. Mai 2017 hat sich der Wettbewerbsfähigkeitsrat auf eine allgemeine Ausrichtung zu den Vorschlägen für ein Notifizierungsverfahren sowie für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung geeinigt. Der FVDZ erkennt an, dass beide Entwürfe unter Berücksichtigung der Rückmeldungen und Bedenken der Mitgliedstaaten im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag der Kommission erheblich geändert wurden.

Der federführende Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments hat hingegen noch nicht über seinen Bericht zum Dienstleistungspaket abgestimmt und das Europäische Parlament hat demzufolge seinen Standpunkt in erster Lesung noch nicht abgegeben.

Sowohl der Deutsche Bundestag, Bundesrat und diverse gesundheitspolitische Akteure haben bereits Kritik am Dienstleistungspaket der Kommission erhoben. Diese Kritik bezieht sich im Kern darauf, dass in Abwesenheit harmonisierter Vorschriften auf europäischer Ebene die Regulierung reglementierter Berufe weiterhin in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedsstaaten fällt. Dieser Argumentation stimmt der FVDZ uneingeschränkt zu.

Weiterhin kritisieren sowohl die Bundeszahnärztekammer als auch der Council of European Dentists, dass die geplante Verhältnismäßigkeitsprüfung die Gesundheitsberufe auf eine Ebene mit gewerblichen Dienstleistungen stellt und damit ihre besondere Bedeutung für die flächendeckende zahnärztliche Versorgung nicht hinreichend anerkennt. Der FVDZ schließt sich diesen Kritikpunkten an und gibt weiterhin zu bedenken, dass dadurch einer Vergewerblichung der Heilberufe Vorschub geleistet wird. Der zahnärztliche Beruf stellt eine Profession sui generis dar und ist mit anderen Dienstleistungsberufen nicht vergleichbar. Hierbei ist insbesondere der Schutz des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Zahnarzt und Patient gefährdet. Das Vertrauensgut Gesundheit wird ökonomischen Zwängen unterworfen und die Therapiefreiheit dadurch eingeschränkt.

Kritik des FVDZ am Vorschlag für ein Notifizierungsverfahren

Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie ist es, das Notifizierungsverfahren gemäß der Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie) dadurch zu verbessern, ein neues Verfahren einzuführen, wonach die Mitgliedstaaten und die Kommission zusammenarbeiten, um die Einführung von diskriminierenden und unverhältnismäßigen Genehmigungsregelungen, zu verhindern. Bei Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit besteht seitens der Kommission die Möglichkeit, das Rechtsetzungsverfahren zu unterbrechen, beziehungsweise später ganz aufzugeben. Der FVDZ ist der Auffassung, dass mit diesem Vorstoß erheblich in das Prinzip der Subsidiarität gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon eingegriffen wird. Da es sich beim Gesundheitswesen prinzipiell nicht um ein harmonisiertes Rechtsgebiet handelt, überschreitet die Kommission deutlich ihre vertraglichen Befugnisse.

Kritik des FVDZ am Vorschlag für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung

Der Richtlinienentwurf für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung beinhaltet für den nationalen Gesetzgeber einen umfassenden Prüfauftrag. Er soll vor Änderung bestehenden Berufsrechts oder neuem Erlass anhand vordefinierter Kriterien prüfen, ob die Regulierung verhältnismäßig ist. Der FVDZ ist der Auffassung, dass eine solche Regulierung in nationale Hoheitsrechte eingreift und mit den Grundsätzen der Subsidiarität gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon nicht im Einklang steht.

Von dieser Regelung würde außerdem der Kernbereich der Berufsausübung der Zahnärzte, wie die private Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), Heilberufsgesetze, Werbeverbote, Berufsordnungen, Fortbildungsordnungen, Regelungen zum Verbot von Fremdbesitz, sowie verpflichtende Mitgliedschaften in Standesorganisationen tangiert. Dies stellt die Qualität der Versorgung und Regelungen, die den Patientenschutz betreffen, infrage und schränkt die Handlungsspielräume der in Deutschland auf gewachsenen Strukturen basierenden Selbstverwaltung im Gesundheitsbereich erheblich ein. In diesen Handlungsspielraum muss nach Auffassung des FVDZ auch die Ausgestaltung des Schutzniveaus des Berufsstandes fallen, ebenso wie die Gestaltung von Honorarordnung und Vertragsgestaltung für Gesundheitsleistungen.

Kritik des FVDZ am Vorschlag für eine elektronische Dienstleistungskarte

Gemäß Art. 12 des Richtlinienentwurfs soll die Ausstellung einer Dienstleistungskarte automatisch erfolgen, wenn der Aufnahmemitgliedstaat nicht innerhalb einer äußerst kurzen Frist der Ausstellung widerspricht. Der FVDZ lehnt diesen Vorschlag, so er denn Eingang finden sollte in den Gesundheitsbereich, entschieden ab, da durch diese Regelung weitgehend das „Herkunftslandprinzip“ bei der Anerkennung von Qualifikationen eingeführt würde. Insbesondere für den Gesundheitsbereich und die zahnärztliche Versorgung ist die Aufrechterhaltung des Ziellandprinzips von enormer Wichtigkeit. Nur so können auch in Zukunft Standards, wie etwa die Approbationsordnung für Zahnärzte, ein hohes Versorgungsniveau gewährleisten. Ein Unterlaufen dieser Standards in Kombination mit einer einhergehenden Nivellierung des Schutzniveaus zum Berufszugang muss verhindert werden.

Forderungen und Empfehlungen des FVDZ

In Anbetracht dieser Kritikpunkte appelliert der FVDZ an das Europäische Parlament, sich den Bedenken des Rates der Europäischen Union anzuschließen und die Vorschläge für ein Notifizierungsverfahren sowie für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung hinsichtlich Ihrer Vereinbarkeit mit dem Prinzip der Subsidiarität in Einklang zu bringen. **Mit Erstellung der Dienstleistungsrichtlinie im Jahr 2006 hat man den Besonderheiten der Gesundheitsberufe mit einer Herausnahme aus dem Geltungsbereich der Richtlinie Rechnung getragen. Dies sollte konsequenterweise auch bei der Erstellung weiterer Initiativen im Dienstleistungssektor ausdrücklich erfolgen.**